

2296

Montag, 18. Dezember 1950.

Ausrichtung einer Akontozahlung an die Entschädigungsberechtigten auf Grund des schweizerisch-tschechoslowakischen Entschädigungsabkommens vom 22. Dezember 1949.

Politisches Departement. Antrag vom 12. Dezember 1950.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. Dezember 1950.

Mit Beschluss vom 5. September 1950 hat der Bundesrat die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen beauftragt, einen Plan für die Verteilung der seitens der Tschechoslowakei geschuldeten Globalentschädigung von Fr. 71 Mio. auszuarbeiten. Die Kommission nahm ihre Arbeiten unverzüglich auf. Soweit die zur Beurteilung der einzelnen Ansprüche notwendigen Beweismittel beigebracht werden konnten, wurde die persönliche Legitimation der Ansprecher und ihre Legitimation zur Sache geprüft. Für die legitimierten Fälle wurden die maximal in Betracht kommenden Entschädigungen festgestellt. Offen blieben eine Reihe von Fällen, bei welchen die auf dem Rechtshilfeweg aus der Tschechoslowakei angeforderten Beweismittel noch nicht eingetroffen sind. In Bezug auf das von der Kommission hiebei angewendete materielle Recht wird auf die Ausführungen im Beschluss vom 5. September 1950 verwiesen.

Die tschechoslowakische Regierung hat ihre im vertraulichen Protokoll zum Entschädigungsabkommen (ad Art. 7) eingegangene Verpflichtung erfüllt und einen Betrag von 28 Millionen Franken à conto der Globalentschädigung an die Eidgenossenschaft überwiesen. Sie hat ferner die abkommensgemäss am 30. Juni 1950 fällige Entschädigungsrate von 2,15 Millionen Franken bezahlt. Es sind somit, abzüglich der Gebühren der Schweizerischen Verrechnungsstelle, bereits Fr. 30'139'250.- vorhanden.

Angesichts dieser erheblichen Mittel, welche drei Siebentel der Gesamtentschädigung ausmachen, schlägt das Politische Departement vor, eine Akontozahlung an alle Personen auszurichten, deren persönliche und sachliche Legitimation anerkannt wurde. Für die restlichen Entschädigungsfälle, für die eine Akontozahlung wegen Ungeklärtheit der Verhältnisse noch nicht ausgerichtet werden kann, sind entsprechende Reserven ausgeschieden worden. Sobald ein noch offener Fall bereinigt ist, hätte jeweils eine entsprechende Akontozahlung zu erfolgen.

Der Verteilungsplan ist nach folgenden Gesichtspunkten aufgestellt worden.

Schon am 7. Juli 1949, vor Beginn der schweizerisch-tschechoslowakischen Entschädigungsverhandlungen, wurde das Publikum durch einen Presseaufruf aufgefordert, seine in der Tschechoslo-

wakei gelegenen und dort verstaatlichten, konfiszierten oder von einer anderen Zwangsmassnahme betroffenen Vermögenswerte, Rechte und Interessen bei der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen anzumelden. Am 29. Juni 1950 erliess die Kommission einen zweiten Aufruf, mit welchem den Interessenten eine letzte Frist mit Verwirkungscharakter zur Anmeldung ihrer Ansprüche eingeräumt wurde.

Es war angesichts der zahlreichen Anmeldungen noch nicht möglich, jeden Anspruch definitiv zu legitimieren und zu bewerten. Die Kommission hat aber in allen Fällen maximale Beträge festgesetzt, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Akontozahlungen zu dienen haben. Hiebei ist für die noch nicht legitimierten Fälle ein Globalmaximalbetrag als Reserve ausgeschrieben worden. Auf diese Weise wäre auch dann eine gleichmässige Berücksichtigung aller Ansprüche sichergestellt, wenn wider Erwarten von der tschechoslowakischen Regierung keine weiteren Entschädigungszahlungen mehr geleistet werden sollten.

Um die Auszahlungsprozedur zu vereinfachen, wird in allen genügend abgeklärten Fällen, in welchen der Entschädigungsbetrag 1000.- Franken nicht übersteigt, sofort voll ausbezahlt. In allen übrigen genügend abgeklärten Fällen erfolgt eine Akontozahlung nach Massgabe der vorhandenen Mittel, mindestens aber auch 1000.- Franken.

Sämtliche Akontozahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass durch die definitive Bewertung in keiner Weise präjudiziert wird.

Aus diesen Gründen wird antragsgemäss und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes von diesem Bericht und dem vorgelegten Akontozahlungsplan in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Politische Departement (Kommission für Nationalisierungsentschädigungen 20 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement (12 Expl.), an das Justiz- und Polizeidepartement (5 Expl., davon 3 an die eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. Xu